

Niederschrift öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin:	Montag, 22.03.2010
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:20 Uhr
Ort, Raum:	07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 1, Rathausaal

Anwesend sind:

Herr Dr. Horst Gerber
Herr Dr. Bernd Grünler
Herr Ulrich Herrmann
Frau Bärbel Rentzsch
Herr Frank Steinwachs
Herr Hartmut Strobel

Entschuldigt fehlen:

Herr Michael Glock
Herr Frank Höhn
Herr Herbert Jende
Herr Holger Stößel

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen Form und Frist der Ladung werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift vom 22.02.2010
- 3 Beschlussfassung Hauptausschuss
- 3.1 Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme: Sanierung der Grund- und Regelschule in Triebes – Konjunkturpaket II - „Metallbauarbeiten“
Vorlage: BVZTö-024-2010
- 4 Beratung im Hauptausschuss
- 4.1 Ankündigung zur Vergabe von Bauleistungen – „ÖPNV-Verknüpfungspunkt Unterer Bahnhof in Zeulenroda“ – Elektrotechnische Anlagen 50 Hz
Vorlage: MVZTö-006-2010
- 4.2 Ankündigung eines Stadtratsbeschlusses - 1. Entwurf Schulnetzplan ab dem Schuljahr 2011/2012 bis zum Schuljahr 2015/2016 für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes
Vorlage: MVZTö-009-2010
- 4.3 Änderungen in der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes
Vorlage: MVZTö-008-2010
- 4.4 Ankündigung eines Stadtratsbeschlusses - Beschaffung und Finanzierung eines Frontschlegelmähwerkes FF 1003
Vorlage: MVZTö-007-2010
- 5 Herstellung des Benehmens für die Festsetzung der Tagesordnung (öffentlicher Teil) für die Sitzung des Stadtrates am 14.04.2010

- 5.1 Festsetzung der Tagesordnung für die Stadtratssitzung am 14.04.2010
 Vorlage: MVZTö-010-2010
 6 Sonstiges

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Feststellung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt. Anträge auf Änderung/Ergänzung gab es nicht.

Abstimmungsergebnis:

- Anwesend: 6
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen: 0
- Stimmberechtigt: 6
- Dafür: 6
- Dagegen: 0
- Enthaltung: 0

zu 2 Bestätigung der Niederschrift vom 22.02.2010

Die Niederschrift vom 22.02.2010 wurde mehrheitlich bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

- Anwesend: 6
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen: 0
- Stimmberechtigt: 6
- Dafür: 5
- Dagegen: 0
- Enthaltung: 1

zu 3 Beschlussfassung Hauptausschuss

zu 3.1 Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme: Sanierung der Grund- und Regelschule in Triebes – Konjunkturpaket II - „Metallbauarbeiten“ Vorlage: BVZTö-024-2010

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, im Rahmen des Konjunkturpaketes II die Metallbauarbeiten (Rauchschutztüren) für die Baumaßnahme „Sanierung der Grund- und Regelschule in Triebes“ an die Firma

Metallbau Dipl. Ing. Jens Knödler, Hohe Straße 116
 in 07937 Zeulenroda-Triebes

mit einer Auftragssumme von **29.131,97 €** zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

- Anwesend:	6
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
- Stimmberechtigt:	6
- Dafür:	6
- Dagegen:	0
- Enthaltung:	0

zu 4 Beratung im Hauptausschuss

zu 4.1 Ankündigung zur Vergabe von Bauleistungen – „ÖPNV-Verknüpfungspunkt Unterer Bahnhof in Zeulenroda“ – Elektrotechnische Anlagen 50 Hz
Vorlage: MVZTö-006-2010

Mitteilungsinhalt:

Der Hauptausschuss möge die Vergabeentscheidung zur Baumaßnahme „ÖPNV-Verknüpfungspunkt Unterer Bahnhof in Zeulenroda“ – Elektrotechnische Anlagen 50 Hz an die Stadtratssitzung am 14.04.2010 weiterleiten.

Die Submission fand am 16.03.2010 statt.
 Die geprüften Ergebnisse liegen zur Stadtratssitzung am 14.4.2010 zur Vergabeentscheidung vor.

- von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen

zu 4.2 Ankündigung eines Stadtratsbeschlusses - 1. Entwurf Schulnetzplan ab dem Schuljahr 2011/2012 bis zum Schuljahr 2015/2016 für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes
Vorlage: MVZTö-009-2010

Mitteilungsinhalt:

Von den Schulträgern sind gemäß § 41 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556, 558) im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden bzw. Landkreisen für ihr Gebiet Schulnetzpläne aufzustellen und fortzuschreiben.

In der 6. Kalenderwoche 2010 erfolgte die Zustellung des Entwurfes an alle Schulen der Stadt Zeulenroda-Triebes zur Erörterung in den Schulkonferenzen mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme bis zur 10. Kalenderwoche.

Nach § 38 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) ist der Schulkonferenz insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu wesentlichen Festlegungen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Eltern oder Schulelternvertretung vorgeschrieben ist, zu geben.

Dem Staatlichen Schulamt Gera-Schmölln und dem benachbarten Schulträger Landkreis Greiz, wurde im Verfahrensprozess in der 6. Kalenderwoche 2010 jeweils die Entwurfsfassung der Schulnetzplanung zur Stellungnahme zugeschickt.

Die Schulnetzpläne sowie ihre Fortschreibung bedürfen nach § 41 Absatz 4 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) der Zustimmung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Diese ist zu versagen, wenn der vorgelegte Plan den in den Absätzen 1 bis

3 genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.

Der Entwurf des Schulnetzplanes wurde am 16.03.2010 im Nichttechnischen Ausschuss beraten und einstimmig zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

- Frau Rentzsch beantragt Rederecht für Frau Skibbe, dem wird einstimmig zugestimmt
- Frau Skibbe fragt an, ob die Stellungnahmen der Schulkonferenzen vorliegen und ob diese eingesehen werden können
 - diese liegen noch nicht vollständig vor, jedoch bis Stadtratsitzung; Einsichtnahme zur Sitzung möglich
- von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen

zu 4.3 Änderungen in der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes
Vorlage: MVZTö-008-2010

Mitteilungsinhalt:

Die im Januar 2010 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes (Beschluss-Nr. BVZTö-004-2010) wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Greiz zur Prüfung vorgelegt. Im Rahmen der Prüfung wurden seitens der Kommunalaufsicht Hinweise zur Verbesserung der Rechtssicherheit der genannten Satzung gegeben. In Ergänzung des Beschlusses BVZTö-004-2010 wurden diese Hinweise aufgegriffen und in die Satzung eingearbeitet. Eine Behandlung der Änderungen der Straßenreinigungssatzung ist im Stadtrat erforderlich.

I.

§ 2 Abs. 2 Buchstabe g - alt

“(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

.....

g) Straßenbegleitgrün, Anpflanzungen u. ä. auf Gehwegen”

Dieser Wortlaut kann so verstanden werden, dass dem Bürger die Pflege und Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns und Anpflanzungen auf Gehwegen übertragen werden soll. Diese Übertragung ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich.

§ 49 Abs. 5 S. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) regelt u. a., dass ausschließlich die Straßenreinigung den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt werden kann.

D.h. Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke müssen im Rahmen der ihnen übertragenen Straßenreinigungspflicht von dem Straßenbegleitgrün und Anpflanzungen auf Gehwegen Unrat, Scherben, Papierfetzen u. ä. entfernen, nicht aber die Grünflächen pflegen und unterhalten.

Um diese mögliche irrtümliche Auffassung auszuschließen, wird dieser Passus geändert.

II.

§ 7 Abs. 1 - alt

„(1) ... die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber 14-tägig zu reinigen.“

Die Gemeinde ist im Rahmen der Gefahrenabwehr, also nur dann zur Straßenreinigung verpflichtet, wenn es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Werden die Straßen so benutzt,

dass keine Gefahrenpotentiale entstehen, so ergibt sich auch keine gemeindliche Pflicht zur Straßenreinigung. Da die Gemeinde aber nur das auf die Eigentümer oder Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke nach § 49 Abs. 5 Satz 1 Thüringer Straßengesetz abwälzen kann, wozu sie selbst verpflichtet ist, wird eine Festsetzung von bestimmten Reinigungsterminen als rechtlich sehr problematisch bewertet.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Streichung des Passus „... mindestens aber 14-tägig“ empfohlen.

III.

§ 12 Abs. 1 S. 1 -alt

"Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadt"

Hier erfolgt eine redaktionelle Änderung (da Schreibfehler) in

§ 12 Abs. 1 S. 1 -neu

"Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Stadtverwaltung".

IV.

§ 12 Abs. 2 Ziff. 2 - alt

„Entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt ...“. Da in § 7 Abs. 1 der 14-tägige Reinigungsturnus gestrichen wird, entfällt die Aufnahme dieses Tatbestandes bei Ordnungswidrigkeiten in § 12.

- von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen

zu 4.4 Ankündigung eines Stadtratsbeschlusses - Beschaffung und Finanzierung eines Frontschlegelmähwerkes FF 1003 Vorlage: MVZTö-007-2010

Mitteilungsinhalt:

In der Werkausschuss-Sitzung am 25.03.2010 wird über die Beschaffung und Finanzierung eines Frontschlegelmähwerkes FF 1003, entsprechend Wirtschaftsplan 2010, beraten und ein entsprechender Stadtratsbeschluss vorbereitet.

Die detaillierte Beschlussvorlage wird Ihnen bis zur Stadtratssitzung am 14.04.2010 fristgemäß vorgelegt.

Wir bitten, dies bei der Tagesordnung für die Stadtrats-Sitzung am 14.04.2010 vorzumerken und zu bestätigen.

- von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen

**zu 5 Herstellung des Benehmens für die Festsetzung der Tagesordnung
(öffentlicher Teil) für die Sitzung des Stadtrates am 14.04.2010**

**zu 5.1 Festsetzung der Tagesordnung für die Stadtratssitzung am 14.04.2010
Vorlage: MVZTö-010-2010**

Mitteilungsinhalt:

Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung für die Stadtratssitzung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Nachfolgende Angelegenheiten werden in die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates Zeulenroda-Triebes am 14.04.2010 aufgenommen:

1. Vergabe von Bauleistungen – „ÖPNV-Verknüpfungspunkt Unterer Bahnhof in Zeulenroda“ - Elektrotechnische Anlagen 50 Hz
2. 1. Entwurf zur Schulnetzplanung ab dem Schuljahr 2011/2012 bis zum Schuljahr 2015/2016 für allgemein bildende Schulen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes
3. Änderungen in der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Zeulenroda-Triebes
4. Beschaffung und Finanzierung eines Frontschlegelmähwerkes FF 1003
5. Änderung der verkehrsrechtlichen Regelungen für den Bereich Markt in Zeulenroda-Triebes – Wiedervorlage BVZTö-021-2010

- Herr Steinwachs ergänzt für TOP Sonstiges der Stadtratsitzung die Auswertung der Befragung zur Bibliothek
- von der Mitteilung wurde Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

- Anwesend: 6
- nach § 38 ThürKO von der Abstimmung ausgeschlossen: 0
- Stimmberechtigt: 6
- Dafür: 6
- Dagegen: 0
- Enthaltung: 0

zu 6 Sonstiges

Zu TOP Sonstiges gab es keine Anträge/Anfragen.

Zeulenroda, den 29.03.2010

Bürgermeister

Schriftführer